

## 17.) Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königliche Majestät den Oberlausitzischen Regierungsreferendarien in der vierten Klasse der Hofordnung den nämlichen Rang beigelegt haben, der den bei der hiesigen Landesregierung angestellten Referendarien, Befehl der Bekanntmachung vom 11ten August 1823., bestimmt worden ist:

Als wird solches hiermit, nachträglich zu der unterm 28sten December 1818. bekannt gemachten Hof-Rang-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 6ten Mai 1826.

Königl. Sächs. Ober-Hof-Marschall-Amt.